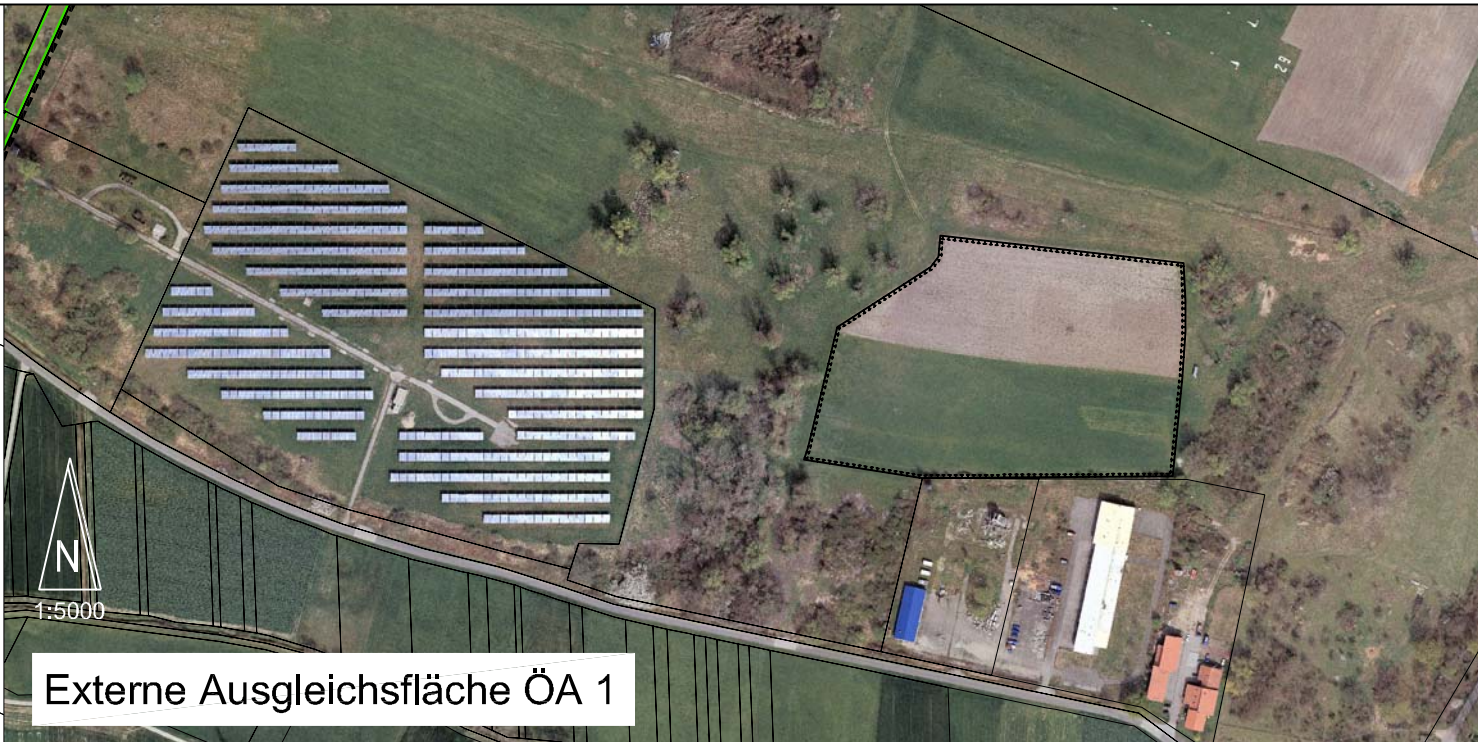




I. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Im Norden
Ausgangspunkt: Schnittpunkt der Verlängerung der Westgrenze Flst.Nr. 9172/58 mit der Nordgrenze Flst.Nr. 9172/65, Nordgrenze der „Conrad-Freytag-Straße“ Flst.Nr. 9172/65 bis zu einem Abstand von 171,9m von der Westgrenze Flst.Nr. 9172/55, Verbindungslinie nach Süden zum nordwestlichen Grenzpunkt Flst.Nr. 9172/61, Nordgrenze Flst.Nrn. 9172/61, 9172/62 und 9172/63.

Im Osten
Ostgrenze Flst.Nr. 9172/63, Verbindungslinie nach Osten zum südwestlichen Grenzpunkt Flst.Nr. 9172/64, Südgrenze Flst.Nr. 9172/64, Verlängerung der Südgrenze Flst.Nr. 9172/64 nach Osten bis zum Schnittpunkt mit der Ostgrenze Flst.Nr. 9172/66, Ostgrenze Flst.Nr. 9172/66, Verlängerung der Ostgrenze Flst.Nr. 9172/66 nach Süden bis 37,5m, Knick nach Südwesten im Winkel von 45° bis zum Schnittpunkt mit einer Parallelen im Abstand von 10,0m zur vorgenannten Grenzverlängerung, Verbindungslinie nach Süden bis zum Grenzpunkt in der Südgrenze Flst.Nr. 9172/39.

Im Süden
Südgrenze Flst.Nr. 9172/39 bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Westgrenze Flst.Nr. 9172/59.

Im Westen:
Verbindungslinie zum südwestlichen Grenzpunkt Flst.Nr. 9172/59, Westgrenze Flst.Nr. 9172/59, Süd- und Westgrenze Flst.Nr. 9172/58, Verlängerung der Westgrenze Flst.Nr. 9172/58 bis zum Ausgangspunkt.

Zeichenerklärung

gemäß Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (PlanzV '90) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Art der baulichen Nutzung

GE Gewerbegebiet

Maß der baulichen Nutzung

0,8 Grundflächenzahl als Höchstmaß
Th max. Traufhöhe als Höchstmaß
Gh max. Gebäudehöhe als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
a1 abweichende Bauweise
Baugrenze

Verkehrsflächen

Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung -Fuß und Radweg-
Öffentliches Straßenbegleitgrün

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Flächen für Versorgungsanlagen -Versickerung-

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

Unterirdische Hauptabwasserleitung

Wasserflächen und Flächen für die Wassernwirtschaft

Gewässer III. Ordnung -Kanzgraben-

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Ö3 Maßnahmen gemäß landespflegerischem Planungsbeitrag

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches anderer Bebauungsplans

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
Grabungsschutzzone

Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.

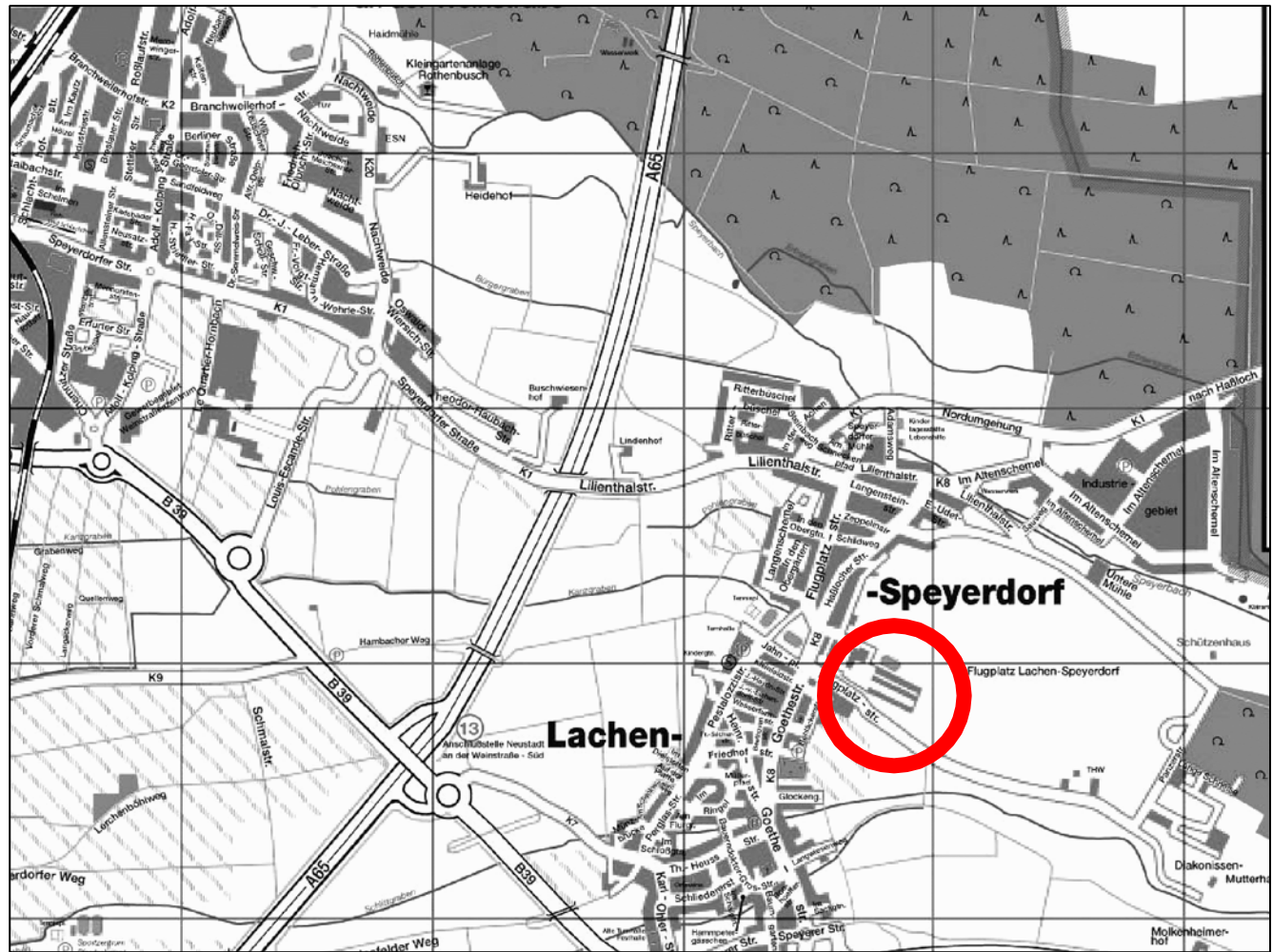
Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

Bebauungsplan - Entwurf
(Satzungsbeschluss)

Flugplatz-Abschnitt West
IV. Änderung

im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf

Übersichtsplan unmaßstäblich



SATZUNG

nach §§ 2, 6, 9 und 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

und nach § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB sowie § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319)

- II. 1. Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am 17.06.2010.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Stadtrat am 29.06.2010 beschlossen.
- Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.07.2010 ortsüblich bekannt gemacht (in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz-Mittelhaardter Rundschau").
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, wurde vom 01.09.2010 bis einschließlich 15.09.2010 durchgeführt.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Schreiben vom 26.08.2010 mit der Aufforderung zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.
5. Über die bei der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Äußerungen hat der Stadtrat am 20.09.2011 entschieden und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes beschlossen.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 14.10.2011 gebeten, Stellungnahmen zum Planentwurf bis zum 18.11.2011 abzugeben.
7. Die öffentliche Auslegung wurde am 05.10.2011 ortsüblich bekannt gemacht (in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz-Mittelhaardter Rundschau") und vom 17.10.2011 bis einschließlich 18.11.2011 durchgeführt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB).
- Mit Schreiben vom 14.10.2011 wurden die Behörden und TöB gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.
8. Der nach der öffentlichen Auslegung geänderte Planentwurf wurde, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, nach ortsüblicher Bekanntmachung am bis einschließlich öffentlich ausgelegt (unter Hinweis auf § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB).
- Soweit nach der öffentlichen Auslegung die Grundzüge der Planung nicht berührende Änderungen und Ergänzungen des Planentwurfes erfolgten, wurde die Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB auf die davon Betroffenen beschränkt.
9. Der Stadtrat hat über die abgegebenen Stellungnahmen am nach Abwägung entschieden.
10. Der Stadtrat hat diesen Bebauungsplan am gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Neustadt an der Weinstraße, den
STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

III. Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Neustadt an der Weinstraße, den
STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

IV. Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am.....unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den
STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

